

# ***Westdeutsche Bowling Union***



Rechts- und Verfahrensordnung

## W B U – Rechts- und Verfahrensordnung

---

|                                |                                                                  |    |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------|----|
| 1.                             | Allgemeines .....                                                | 3  |
| 2.                             | Verbandsstrafen .....                                            | 4  |
| 3.                             | Verjährung .....                                                 | 4  |
| 4.                             | Strafregelungen .....                                            | 5  |
| 5.                             | Verfahren bei Verhängung von Strafen .....                       | 8  |
| 6.                             | Rechtsorgane .....                                               | 9  |
| 7.                             | Zuständigkeit .....                                              | 10 |
| 8.                             | Spielleitende Stelle .....                                       | 11 |
| 9.                             | Bekanntmachungspflicht der spielleitenden Stelle .....           | 11 |
| 10.                            | Einspruch gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle ..... | 12 |
| 11.                            | Einspruch gegen die Entscheidungen der Organe der WBU .....      | 12 |
| 12.                            | Einleitung von Verfahren vor den Rechtsorganen .....             | 13 |
| 13.                            | Verfahrensvorschriften .....                                     | 14 |
| 14.                            | Entscheidungen der Rechtsorgane .....                            | 17 |
| 15.                            | Urteile und Beschlüsse .....                                     | 18 |
| 16.                            | Rechtsmittelbelehrung .....                                      | 19 |
| 17.                            | Rechtsmittel .....                                               | 19 |
| 18.                            | Wirksamkeit .....                                                | 21 |
| 19.                            | Revision .....                                                   | 21 |
| 20.                            | Entscheidungssammlung .....                                      | 22 |
| 21.                            | Einstweilige Anordnungen .....                                   | 22 |
| 22.                            | Wiederaufnahme von Verfahren .....                               | 22 |
| 23.                            | Gnadenrecht .....                                                | 22 |
| 24.                            | Vollstreckung .....                                              | 23 |
| 25.                            | Kosten (Grundsatz) .....                                         | 23 |
| 26.                            | Kostenvorschuss .....                                            | 24 |
| 27.                            | Gebühren .....                                                   | 24 |
| 28.                            | Auslagen .....                                                   | 25 |
| 29.                            | Kostenschuldner und Kostenentscheidung .....                     | 25 |
| 30.                            | Inkrafttreten .....                                              | 26 |
| Anlage 1                       |                                                                  |    |
| Gebühren und Kostenliste ..... |                                                                  | 27 |

## **Vorbemerkung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Ordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb der WBU im Interesse der WBU und seiner Mitglieder gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.
- 1.2 Die Rechts- und Verfahrensordnung soll ferner gewährleisten, dass die Satzung und Ordnungen der WBU eingehalten werden. Sie soll für alle Beteiligten einen verbandsinternen Rechtsschutz zum Wohle des Bowlingsportes sicherstellen.
- 1.3 Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder der WBU, seiner Untergliederungen und deren Mitglieder werden geahndet.  
Unsportlich ist, wer Maßnahmen ergreift die andere bei der Ausübung des Sportes in irgendeiner Form behindern.  
Auf § 7.3 der Satzung der WBU wird ausdrücklich hingewiesen.
- 1.4 Die Rechtsorgane der WBU, die selbst keine Verfahren einleiten, entscheiden über:
  - 1.4.1 Anträge der Organe der WBU oder seiner Mitglieder.
  - 1.4.2 Streitfragen, die Satzung, Ordnungen und die Durchführung des Bowlingsportbetriebes der WBU betreffen.
  - 1.4.3 Einsprüche gegen die Wertung von Spielen des WBU-Spielbetriebes.
  - 1.4.4 Einsprüche gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen der WBU.
- 1.5 Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen eines Verwaltungsorgans der WBU.  
Sie urteilen ausschließlich nach ihrem Gewissen, der Satzung und Ordnungen der WBU, sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen.  
Sie sind berechtigt, ihre Entscheidungen in offiziellen Informationsmedien der WBU zu veröffentlichen.
- 1.6 Die Mitglieder der WBU sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor die Rechtsorgane zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges.  
Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur nach Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand der WBU und der Erschöpfung des Rechtsweges innerhalb der WBU bzw. DBU / DKB zulässig.  
Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

- 1.7 Den Mitgliedern ist es untersagt, durch Benutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger elektronischer Medien sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Gericht oder die abschließende entscheidende WBU-Instanz, hat dies ausdrücklich erlaubt.  
Zu widerhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.

### **2. Verbandsstrafen**

- 2.1 Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes (Verbandsstrafen) liegen, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Instanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.
- 2.2 Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:
- 2.2.1 Verwarnung
  - 2.2.2 Verweis
  - 2.2.3 Spielsperre
  - 2.2.4 Mannschaftssperre
  - 2.2.5 Spielverlust oder Aberkennung von Punkten, sowie einer Platzierung
  - 2.2.6 Versetzung in eine tiefere Spielklasse
  - 2.2.7 Aberkennung der Bekleidung eines Amtes zu belegen
  - 2.2.8 Geldbuße
  - 2.2.9 Ausschluss aus der WBU
  - 2.2.10 Weisung des Ausschlusses an den Verein oder Club, bei dem der Betroffene Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme.
- 2.3 Als Maßnahmen können angeordnet werden:
- 2.3.1 Spielwiederholung
  - 2.3.2 Zuerkennung einer Platzierung
  - 2.3.3 Ab- und Zuerkennung von Punkten
  - 2.3.4 Weisung bestimmte Spielstätten für WBU-Veranstaltungen (zeitlich begrenzt) nicht mehr zu nutzen.
- 2.4 Sportrechtliche Ahndungsmittel entsprechend der WBU / DBU – Sportordnung

### **3. Verjährung**

- 3.1 Die Verfolgung eines Verstoßes bzw. das Einspruchsrecht verjähren, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz eingeleitet worden ist, soweit im Folgenden keine kürzere Frist festgelegt ist.
- 3.2 Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen einer Woche nach Bekannt werden des Verstoßes, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats gerechnet von Spieltag an, bei der zuständigen Stelle eingeleitet werden.
- 3.3 Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind unmittelbar nach Feststellung der Spielleitung bekannt zu geben.

- 3.4 Verfahren wegen nachträglich festgestellter Mängel an Spielmaterial und Bahnen müssen innerhalb zwei Wochen nach Bekannt werden, längstens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet werden.
- 3.5 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung.  
Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einganges des die Einleitung begründenden Schriftsatzes bei der WBU-Geschäftsstelle oder einer Rechtsinstanz der WBU (Ziffer 12.3.1).
- 3.6 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird das Verfahren fortgesetzt, die Entscheidung hat aufschiebende Wirkung bis zum Wiedereintritt.  
Die zuständige Rechtsinstanz ist über den Austritt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.7 Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb der Westdeutschen Bowling Union, jedoch nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander, soweit diese vor den ordentlichen Gerichten oder anderen Stellen geltend zu machen sind.

### **4. Strafregelungen**

- 4.1 Mit einer Verwarnung kann geahndet werden:
- 4.1.1 nicht ordnungsgemäße Erstellung des Spielberichts
- 4.1.2 nicht rechtzeitige Absendung des Spielberichts
- 4.1.3 verschuldetes verspätetes Antreten bei Wettkämpfen oder Meisterschaften
- 4.1.4 Antreten ohne ordnungsgemäßen Nachweis der Spielberechtigung
- 4.1.5 die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln oder Materialien während eines Wettkampfes
- 4.1.6 Beleidigung oder Provokation von Mitspielern oder Zuschauern
- 4.1.7 Im Übrigen gilt der Ahndungsmittelkatalog als Anhang zur Sportordnung (siehe 2.4)
- 4.2 Mit dem Ausschluss für die Dauer eines Spieldurchgangs ist zu ahnden:  
  
wiederholte Verstöße gemäß Ziffern 4.1.5 und 4.1.6, die nicht zwangsweise mit einer Maßnahme nach Ziffer 4.3 geahndet werden müssen.  
Eine Maßnahme nach 4.2 wird durch die gelbe und rote Karte (gleichzeitig) angezeigt.  
Im Übrigen gilt der Ahndungsmittelkatalog als Anhang zur Sportordnung (siehe 2.4).
- 4.3 Mit einem Verweis oder einer Sperre bis zu 2 Spieltagen ist zu ahnden:
- 4.3.1 ungebührliches oder unsportliches Verhalten vor, während oder nach dem Wettkampf
- 4.3.2 grober Verstoß gegen die Sportordnung oder Durchführungsbestimmungen, ggf. nach vorher erfolgter Verwarnung nach 4.1 oder 4.2.  
Im Übrigen gilt der Ahndungsmittelkatalog als Anhang zur Sportordnung (siehe 2.4).
- 4.3.3 Maßnahmen nach 4.3 werden durch die rote Karte angezeigt.

- 4.4 Mit einer Spielsperre von 4 Wochen oder bis zu 4 Spieltagen ist zu ahnden:
- 4.4.1 der Verweis (rote Karte) wegen grober Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichters vor, während oder nach dem Wettkampf
  - 4.4.2 grobe Verstöße nach erfolgter Maßnahme gemäß Ziffern 4.1.4 bis 4.1.6 (z.B. Missachtung auferlegter Nachweise innerhalb der Frist), 4.2 und 4.3.  
Im Übrigen gilt der Ahndungsmittelkatalog als Anhang zur Sportordnung (siehe 2.4).
  - 4.4.3 Teilnahme an Veranstaltungen – Turniere o.ä. – die nicht ordnungsgemäß laut der Vorgaben von WBU, DBU oder ETBF angemeldet wurden.
- 4.5 Mit einer Spielsperre von mindestens 4 Wochen bis zu 6 Monaten oder bis zu 6 Spieltagen ist zu belegen:
- 4.5.1 wer wissentlich gesperrte Spieler in Wettkämpfen spielen lässt
  - 4.5.2 wer wissentlich mit gesperrten Spielern bei Veranstaltungen spielt
  - 4.5.3 wer trotz entsprechender Sperre Spiele ausrichtet
  - 4.5.4 wer ohne Spielberechtigung oder trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt
  - 4.5.5 wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich falsch aussagt
  - 4.5.6 wer Mitspieler im Rahmen der Ziffer 4.10.4 beleidigt
  - 4.5.7 wer vor einem Spiel über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt
  - 4.5.8 wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt
  - 4.5.9 wer sich vor, während oder nach dem Start unsportlich verhält
  - 4.5.10 wer sich der Feststellung von Regelverstößen oder der Kontrolle des verwendeten Materials (insbes. der Ballkontrolle) entzieht.  
Der Entzug der Dopingkontrolle wird entsprechend den Regeln der NADA / WADA bzw. des DKB / DBU, mindestens entsprechend Ziffer 4.6 geahndet.
  - 4.5.11 wer einen Spielabbruch vorsätzlich herbeiführt
  - 4.5.12 wer ohne zwingenden Grund nach vorheriger Zusage die Teilnahme an Lehrgängen oder Auswahlspielen ablehnt oder sich eines Vergehens in Lehrgängen schuldig macht
  - 4.5.13 wer den Einsatz körperlicher Gewalt gegen Schiedsrichter oder Mitspieler während des Spiels oder unmittelbar vorher oder nachher androht
  - 4.5.14 wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele der WBU zuschulden kommen lässt
  - 4.5.15 wer das Ansehen der WBU nachhaltig nach außen schädigt

- 4.5.16 wer Verpflichtungen gemäß Ziffer 24.3 (Vollstreckung) nach vorheriger Mahnung durch die WBU – Geschäftsstelle unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche nicht nachkommt
- 4.5.17 Mannschaften, die durch ihr Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen sabotieren
- 4.5.18 wer unentschuldigt bei WBU – Wettbewerben nicht antritt.
- 4.6 Mit Spielsperre von mindestens 6 Monaten oder Geldbuße bis höchstens 3.000 Euro ist zu belegen:
  - 4.6.1 wer einen DBU - Spielerpass oder einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht unberechtigterweise anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerausweis wesentlich Gebrauch macht oder den Versuch unternimmt.
  - 4.6.2 wer versucht, den Schiedsrichter zu überreden einen falschen Spielbericht abzufassen, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen.
  - 4.6.3 wer als Schiedsrichter derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht oder den Versuch dazu unternimmt.
  - 4.6.4 wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht.
  - 4.6.5 wer einem Mitarbeiter der WBU – Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsinstanzen ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht.
  - 4.6.6 wer zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit wissentlich unerlaubte Dopingmittel benutzt oder benutzen lässt, sofern dieser Verstoß nicht nach den Regeln der NADA / WADA oder des DKB mit einer höheren Strafe bedroht ist.
  - 4.6.7 wer mit Einsatz körperlicher Gewalt gegen Schiedsrichter oder Mitspieler vorgeht.
  - 4.6.8 wer es unternimmt, mit unlauteren Mitteln Spieler zum Übertritt in einen anderen Verein oder Klub zu bewegen.
- 4.7 Mit einem Spielverlust ist zu ahnden:
  - 4.7.1 Nichtbefolgung des sofortigen Verweises trotz wiederholter Aufforderung.
  - 4.7.2 Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern.
  - 4.7.3 Vorsätzlich herbeigeführter Spielabbruch oder Verhalten, das hierzu geführt hat.
  - 4.7.4 Nutzung nicht regelgerechter Bälle. Dieses Ahndungsmittel ist nicht nur auf das jeweilige Spiel, in dem der Regelverstoß festgestellt wurde, anzuwenden, sondern auch nachträglich und ggf. auf bereits beendete Spiele und/oder Serien.  
Zusätzlich kann dieses Vergehen mit den Verlust von Spiel- und Startberechtigungen sowie der Disqualifikation für den laufenden Wettbewerb bzw. Start/Starttag geahndet werden.
- 4.8 Mit Aberkennung von Punkten oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse ist zu ahnden:

- 4.8.1 wenn eine Mannschaft in grober Weise gegen die Vorgaben der Fairness und der geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sportes verstößt.
- 4.8.2 Zurückziehen einer Mannschaft vor Abschluss der Spielserie.
- 4.9 Mit Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder Dauer ein Amt in der WBU oder Verein zu bekleiden ist zu belegen:
  - 4.9.1 wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit im Bowlingsport verstößt (Duldung offensichtlicher Verstöße zum Nachteil anderer als Funktionär oder Spielleiter, Aufforderung dazu, Verleumdung, usw.), diese unterstützt oder trotz Kenntnis nicht unterbindet.
  - 4.9.2 wer Sportler bei der Beschaffung oder Verwendung unerlaubter Dopingmittel unterstützt bzw. dies duldet und nicht zur Anzeige bringt.
- 4.10 Mit Ausschluss auf Zeit oder Dauer und ggf. Weisung auf Ausschluss aus dem Verband, Verein oder Klub nebst Verbot der Wiederaufnahme ist zu belegen:
  - 4.10.1 wer sich grob verbandsschädigend verhält.
  - 4.10.2 wer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung durch ein ordentliches Gericht verurteilt ist, soweit die Tat unmittelbar gegen die WBU, ihre Gliederungen oder ihre Mitglieder gerichtet war.
  - 4.10.3 wer wegen einer strafbaren Handlung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt ist.
  - 4.10.4 wer Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität diskriminiert oder gegen diese Person zur Gewalt aufruft und dadurch das Ansehen der WBU schädigt.

### **5. Verfahren bei Verhängung von Strafen**

- 5.1 Der Schiedsrichter / Spielleiter spricht den sofortigen Verweis aus.
  - 5.1.1 Bei dem sofortigen Verweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
  - 5.1.2 Der Schiedsrichter / Spielleiter hat den sofortigen Verweis mit detaillierter Begründung und genauer Darstellung des Sachverhaltes im Spielbericht anzugeben.  
Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.
- 5.2 Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Verwarnungen, Verweise, Spielsperren von vier Wochen und die Aberkennung von Punktwertungen auszusprechen.
  - 5.2.1 Die Ahndungen nach Ziffer 4.1. bis Ziffer 4.5. werden unverzüglich nach Bekannt werden des Verstoßes wirksam.  
Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt.  
Jedoch kann die spielleitende Stelle den Schiedsrichter hören.



- 5.2.2 Die Bekanntgabe der nach 5.2. verhängten Strafe erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss.  
Die Mitteilung ist dem Betroffenen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.  
Die verhängte Sperrfrist beginnt mit dem Ausspruch durch den Schiedsrichter oder dem Zustellungsdatum (je nachdem was früher eintritt) und wird wirksam nach der Ahndung durch den Spielleiter.  
Endet die Wochensperre an einem Sonnabend, Sonntag oder einen im Lande NRW staatlich anerkannten Feiertag, oder einem Werktag dem unmittelbar 1 oder 2 Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.
- 5.2.3 Sperren gelten für den gesamten Spielbetrieb der WBU / DBU (Ziffer 24.2).
- 5.2.4 Die spielleitende Stelle kann im außerordentlichen Einzelfall auf Antrag eine kurzzeitige Aufhebung der Sperrfrist anordnen.  
Die Sperrfrist wird durch die Aufhebungszeit verkürzt.
- 5.3 Hält die spielleitende Stelle die Mindeststrafe nicht für ausreichend, hat sie ein Verfahren innerhalb von zwei Wochen ab Vorfall beim Verbandsrechtsausschuss einzuleiten.  
Die Abgabe der Spielberichte und der anderen Unterlagen zum Vorfall an die Rechtsinstanz gelten als Verfahrens Antrag.  
Der Betroffene ist von der Abgabe gleichzeitig zu unterrichten.
- 5.4 Gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe beim Verbandsrechtsausschuss gegeben. Ziffer 12.3. gilt entsprechend.  
Die spielleitende Stelle ist durch den Betroffenen von der Einlegung des Einspruchs zu unterrichten.  
Die spielleitende Stelle gibt sodann unverzüglich die Unterlagen an den Verbandsrechtsausschuss ab.
- 5.5 Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes im Übrigen liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Rechtsinstanz.  
  
Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Strafe zu erzielende Erfolg zu beachten.  
Die Rechtsinstanz ist nicht an das einheitliche Mindeststrafmaß gebunden.
- 5.6 Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.  
Die ausgesprochenen Strafen gelten nur für den Bowlingsport.  
Wiederholte Verstöße sind strafscharfend zu behandeln.  
Anstelle einer an sich verwirkten Sperre kann auch auf eine Geldbuße erkannt werden.

## **6. Rechtsorgane**

- 6.1 Rechtsorgane der WBU sind:
- 6.1.1 Der Verbandsrechtsausschuss und
- 6.1.2 das Verbandsgericht.

- 6.2 Die Rechtsorgane bestehen aus drei Mitgliedern.  
Der Verbandstag wählt zusätzlich jeweils zwei Ersatzmitglieder in namentlicher Reihenfolge für das Verbandsgericht und den Verbandsrechtsausschuss.
- 6.3 Die Rechtsorgane entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Rechtsorgane wählen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
- 6.4 Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ der WBU, mit Ausnahme des Verbandstages, angehören und in einem Rechtszuge nur in einem Rechtsorgan mitwirken.
- 6.5 Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.  
Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so bestimmt der Vorsitzende ein anderes Mitglied seines Rechtsorgans mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

### **7. Zuständigkeit**

- 7.1 Die Verbandsrechtsorgane sind örtlich und sachlich zuständig für Angelegenheiten und Veranstaltungen des ganzen Landesverbandes in NRW.
- 7.2 Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet über:
- 7.2.1 Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle und anderen Verwaltungsorganen der WBU.
- 7.2.2 Streitfragen zwischen der WBU, seinen Organen und den Verbandsmitgliedern, sowie den Verbandsmitgliedern untereinander.
- 7.2.3 Verstöße von Vereinen, Abteilungen von Vereinen, Klubs und Spielern, auch im Zusammenhang mit allen auf Landes-, Verein- und Klub-Ebene ausgetragenen Wettbewerben.
- 7.3 Das Verbandsgericht entscheidet über:
- 7.3.1 Das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses.
- 7.3.2 Einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem Verbandsgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und der mit diesem Verfahren in Zusammenhang steht.  
In diesem Falle kann das Verfahren auch an den sonst zuständigen Verbandsrechtsausschuss abgegeben werden.
- 7.3.3 Einen Sachverhalt gemäß den Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen der WBU.
- 7.3.4 Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Organs der WBU
- 7.3.5 Die Zuständigkeit eines Organs der WBU in Zweifelsfällen.
- 7.3.6 Das Rechtsmittel der Revision (Ziffer 19.)

- 7.4 Ist ein Verfahren wegen desselben Sachverhaltes bei einem Rechtsorgan der DBU bzw. des DKB anhängig, so lässt dies das Verfahren vor dem Rechtsorgan der WBU unberührt. Bis zur Entscheidung der DBU- bzw. des DKB- Rechtsorgans kann auf Antrag des Betroffenen oder durch unanfechtbare Entscheidung des Vorsitzenden des WBU-Rechtsorgans das Verfahren vor dem WBU-Rechtsorgan ausgesetzt werden.

### **8. Spielleitende Stelle**

- 8.1 Die spielleitende Stelle ergibt sich aus der WBU-Satzung, Sportordnung und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Sie ist den Beteiligten in geeigneter Form bekannt zu machen.
- 8.2 Die spielleitende Stelle trifft die für den Sportbetrieb erforderlichen Entscheidungen.
- 8.3 Bei vermeintlichen Verstößen im Sportbetrieb, kann ein Protest bzw. Einspruch bei der spielleitenden Stelle mit formlosen Schreiben mit Zahlung des Kostenvorschusses am selben Tag eingelegt werden.
- 8.4 Einspruchsberechtigt sind die unmittelbar betroffenen Spieler bzw. Mannschaften des Wettbewerbs sowie deren Vereine (in Klubligen auch der Klubs), wenn sich die Einwendungen gegen die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß eines Spielers oder des Spielleiters beziehen und wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird. In allen anderen Fällen sind nur die satzungsgemäßen Mitglieder der WBU einspruchsberechtigt.
- 8.5 Die Spielleitende Stelle kann für Verstöße im Sinne von Ziffer 1.3, die in Ausübung des Sportes oder im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen begangen wurden, Verwarnungen oder Verweise im Sinne dieser Ordnung verhängen oder in besonders schwerwiegenden Fällen eine Spielsperre bis zu vier Wochen verhängen.
- Hierunter fallen auch die Spielsperren sowie die Geldstrafen nach und der Ausschluss vom weiteren Spielbetrieb nach Ziffer 24.
- 8.6 Hält die spielleitende Stelle ihre Ahndungsbefugnis für nicht ausreichend, hat sie ein Verfahren beim Verbandsrechtsausschuss innerhalb von zwei Wochen ab Vorfall einzuleiten.

### **9. Bekanntmachungspflicht der spielleitenden Stelle**

- 9.1 Entscheidungen der spielleitenden Stelle sind den Betroffenen innerhalb von einer Woche nach dem Tage der Beendigung der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- 9.2 Spielergebnisse gelten als bekannt gemacht entsprechend der laut Spielbericht erzielten Ergebnisse, wenn nicht innerhalb einer Woche nach dem Tag der Beendigung der Veranstaltung eine anderslautende Entscheidung ergangen ist.

### **10. Einspruch gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stelle**

- 10.1 Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe beim Verbandsrechtsausschuss gegeben. Die spielleitende Stelle hat die Unterlagen an den Verbandsrechtsausschuss abzugeben.
- 10.2 Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach der Bekanntgabe, spätestens jedoch drei Tage nach Aufgabe der Entscheidung zum Briefdienstleister. (Post, privater Dienst). Die spielleitende Stelle hat den Beginn der Frist in geeigneter Form nachzuweisen.
- 10.3 In Fällen der Ziffer 9.2 beginnt die Einspruchsfrist am zehnten Tag nach Beendigung der Veranstaltung.
- 10.4 Der Einspruch kann nicht mit Tatsachen begründet werden, die bis zum Spielende bereits bekannt waren, jedoch nicht im Spielbericht aufgenommen worden sind, es sei denn, die Aufnahme wurde verweigert.
- 10.5 Einspruchsberechtigt sind die von der Entscheidung der Spielleitenden Stelle unmittelbar betroffenen Spieler bzw. Mannschaften des Wettbewerbs sowie deren Vereine, wenn sich die Einwendungen gegen die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß eines Spielers oder des Spielers beziehen und wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird.
- 10.6 Spielleiterentscheidungen:
- 10.6.1 Spielleiterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn sie auf einer fehlerhaften Regelanwendung beruhen und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind.
- 10.6.2 Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar.
- 10.6.3 Ergibt eine Vorprüfung durch das Rechtsorgan, dass eine Tatsachenentscheidung des Spielers angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.
- 10.6.4 Die Vorschriften über Manipulationen bleiben unberührt.
- 10.7 Einspruchsgegner in den vorgenannten Fällen ist die spielleitende Stelle.

### **11. Einspruch gegen die Entscheidungen der Organe der WBU**

- 11.1 Gegen Einzelfallentscheidungen der Organe der WBU ist der Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe zulässig, ausgenommen einstweilige Anordnungen des Vorsitzenden eines Rechtsorgans.
- 11.2 Einspruchsberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung unmittelbar betroffen ist.
- 11.3 Einspruchsgegner in den vorgenannten Fällen ist das betreffende WBU-Organ.

### **12. Einleitung von Verfahren vor den Rechtsorganen**

- 12.1 Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:
- 12.1.1 Antrag des Verbandssportausschusses oder der spielleitenden Stelle wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das WBU/DBUDKB – Recht Anwendung findet, im Zusammenhang mit allen von der WBU durchgeführten Wettbewerben.
  - 12.1.2 Antrag von Organen der WBU oder seiner Mitglieder.
  - 12.1.3 Anzeigen von Mitgliedern über Verstöße gegen Satzung und Ordnungen der WBU.
  - 12.1.4 Abgabe der Unterlagen gemäß Ziffer 5.3 und Einsprüche gemäß Ziffer 5.4 dieser Ordnung.
  - 12.1.5 Einsprüche von Vereinen oder Klubs gegen eine Platzierung oder die Wertung eines WBU-Ligaspiels und Einsprüche von Vereinen gegen die Platzierung oder Wertung eines WBU-Pokal-Spiels, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird.
- 12.2. Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind.  
Ergibt eine Vorprüfung durch das Rechtsorgan, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.
- 12.3 Form der Einleitung sämtlicher Verfahren vor einem Rechtsorgan der WBU (nach Ziffer 12.1):
- 12.3.1 Die verfahrenseinleitenden Schriftsätze sind in allen Fällen bei der Geschäftsstelle / beim Geschäftsführer der WBU oder beim Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans in dreifacher Ausfertigung einzureichen.  
  
Geht der Schriftsatz bei dem zuständigen Rechtsorgan ein, unterrichtet dessen Vorsitzender die Geschäftsstelle / den Geschäftsführer der WBU.
  - 12.3.2 Die Antragsschrift hat zu enthalten:
    - 1. Den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antragstellers oder Einspruchsführers.
    - 2. Den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antrags- oder Einspruchsgegners (vgl. Ziffer 10.8 und 11.3).
    - 3. Die Erklärung, welches Ziel mit dem Antrag oder Einspruch verfolgt wird.
    - 4. Die umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt wird, sowie sämtlicher Belege in Kopie, auf die sich der Antrag bzw. der Einspruch und seine Begründung stützt.

5. Datum und Unterschrift des Antragstellers oder Einspruchsführers.

Wird die Antragsschrift von einem Verein oder einem Klub eingebracht, so muss sie durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein.

Wird die Antragsschrift von einem Organ der WBU eingereicht, so muss er von einem Vorstandsmitglied oder einem bevollmächtigtem Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein.

In Eilfällen kann die Vollmacht unverzüglich nachgereicht werden.

6. Den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren. Im übrigen gilt Ziffer 26 ff.

12.3.3 Die Antragsschrift sollte ferner enthalten:

1. Die Bezeichnung des zuständigen Rechtsorgans (Ziffer 6.1).
2. Die genauen Beweismittel (Urkunden) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe des Beweisthemas einer Zeugeneinvernahme.
3. Die Angabe, ob Einverständnis mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens besteht.

12.3.4 Anträge oder Einsprüche, die nicht der nach Ziffer 12.3.2 erforderlichen Form entsprechen oder nicht fristgerecht bei der unter Ziffer 12.3.1 aufgeführten Stelle eingegangen sind, werden durch das zuständige Rechtsorgan ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen.

### **13. Verfahrensvorschriften**

13.1 Als Verfahrensbeteiligte gelten:

13.1.1 Das Rechtsorgan, Antragsteller, Antragsgegner, Vertreter der Parteien, Beteiligte und nach der Entscheidung des Rechtsorgans Zeugen und Sachverständige.

13.2 Zu beteiligen ist, wer durch eine zu erlassende Entscheidung unmittelbar betroffen ist.

13.3 Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung; jedoch kann mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren durch Urteil entschieden werden.

Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist unanfechtbar.

Für die Herbeiführung einer Entscheidung gelten die Vorschriften Ziffer 6.3. entsprechend.

13.4 Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig. Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig.

Die Rechtsorgane sind nicht zur Abnahme eines Eides befugt.

### 13.5 Terminierung und Ladung

- 13.5.1 Nach Einleitung eines Verfahrens hat das Rechtsorgan alsbald einen Termin zur Verhandlung anzusetzen. Sie soll innerhalb von 6 Wochen verhandeln.  
Die Fristen rechnen vom Tage des Eingangs des Antragsschriftsatzes gemäß Ziffer 12.3 bei der zuständigen Stelle.
- 13.5.2 Der Vorsitzende des Rechtsorgans bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen, die von der WBU-Geschäftsstelle / vom WBU-Geschäftsführer ausgeführt werden. Das jeweilige Rechtsorgan kann diese Handlungen selbst vornehmen.  
Ein Termin kann auch an einem Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkanntem allgemeinem Feiertag stattfinden.
- 13.5.3 Zu laden sind die Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen und in den Verfahren gegen Angehörige der Organe der WBU auch die Vertreter der betreffenden Vorstände.
- 13.5.4 Die Zeugen und Sachverständigen sind mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass ihre Kosten und Auslagen am Tage der mündlichen Verhandlung des jeweiligen Rechtsorgans schriftlich anzumelden sind. Später eingehende Ansprüche sind verwirkt.
- 13.5.5 Der Vorsitzende des Rechtsorgans entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen.  
In Eilfällen können sie auch telefonisch oder durch jede andere gebräuchliche elektronische Übermittlung erfolgen.  
Zwischen Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von einer Woche liegen.  
Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden.  
Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten.  
Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, nicht geladene Zeugen auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen; ob sie vernommen werden, entscheidet das Rechtsorgan.
- 13.5.6 Der Vorsitzende des Rechtsorgans ist zwecks Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung berechtigt, durch prozessleitende Verfügung Zeugen zu laden und alle Anordnungen zu treffen, welche die Herbeiführung einer Entscheidung ermöglichen.  
Zur Kostenersparnis oder aus Gründen der Beschleunigung können auch Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied des Rechtsorgans vernommen werden.  
Bei kommissarischer Vernehmung soll das Beweisthema dem Zeugen zuvor mitgeteilt werden. Es ist über die Vernehmung ein Protokoll zu fertigen, das von dem Zeugen zu unterzeichnen und zu genehmigen ist.
- 13.5.7 Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend – notfalls telefonisch oder durch jede andere gebräuchliche elektronische Übermittlung – dem Vorsitzenden des Rechtsorgans mitzuteilen.  
Der Vorsitzende des Rechtsorgans entscheidet, ob der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll.
- 13.5.8 Gegen Verfahrensbeteiligte, die unentschuldigt oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund, einer Verhandlung fernbleiben, kann von dem Vorsitzenden des Rechtsorgans eine Geldbuße verhängt werden. Die Höchstgrenze der Geldbuße wird vom Verbandstag in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen seit Zustellung an das erkennende Organ zu.

Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.

### 13.6 Verhandlung, Vertretung, Befangenheit

13.6.1 Bleibt ein Verfahrensbeteiligter unentschuldigt oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund dem Termin fern, kann ohne ihn verhandelt werden. Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung, so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.

13.6.2 Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Mitglieder des DKB und der DBU und seiner Gliederungen, soweit kein schriftliches Verfahren stattfindet.

Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie andere Medien können zugelassen werden.

Beim Vorliegen von zwingenden Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein begründeter Beschluss der Rechtsorgane ist allen Anwesenden mitzuteilen.

13.6.3 Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen.

Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig.

### 13.6.4 Mitwirkungsausschluss

13.6.4.1 Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, in dem es selbst oder eine Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, sein Verein oder sein Klub Verfahrensbeteiligter ist oder wenn er an der Sache mitgewirkt hat oder gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und die das Rechtsorgan auf Antrag ohne Beteiligung des Betreffenden nach dessen Anhörung entsprechend beschließt.

Erklärt sich ein Mitglied eines Rechtsorgans für befangen, so entscheidet hierüber der Vorsitzende des Rechtsorgans.

13.6.4.2 Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

13.6.4.3 Die Entscheidung ist unanfechtbar.

13.6.4.4 Die Ablehnung des ganzen Rechtsorgans ist nicht zulässig.

13.6.4.5 Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.

### 13.7 Verhandlungsablauf

13.7.1 Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Rechtsorgans bzw. dessen Stellvertreter geleitet.

Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans für dieses Verfahren bekannt und stellt die Anwesenheit fest.

13.7.2 Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschrift Ziffer 4.5.5 hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum.



- 13.7.3      Anschließend trägt der Vorsitzende das Ergebnis der verhandlungsvorbereitenden Maßnahmen vor und fasst den Inhalt der bisher gestellten Anträge und Sachverhaltsdarstellungen zusammen.  
Daraufhin werden die Parteien gehört und erhalten Gelegenheit zur Ergänzung.  
Danach beginnt die Zeugenvernehmung.
- 13.7.4      Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder der Rechtsorgane und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind.
- 13.7.5      Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort.
- 13.8          Protokollierung
- 13.8.1      Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.
- 13.8.2      Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans und der am Verfahren Beteiligten enthalten.
- 13.8.3      Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.
- 13.8.4      Als Unterstützung für den Protokollführenden kann ein Sprachaufzeichnungsgerät bei der Verhandlung eingesetzt werden.
- 13.8.5      Der Vorsitzende kann mit der Protokollierung ein Mitglied des Rechtsorgans beauftragen.
- 13.9          Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn nach der Anhörung aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihn mit einer Geldbuße belegen.  
Für das Verfahren gilt Ziffer 13.5.8, Satz 2 und 4.
- 13.10        Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen in derselben Besetzung des Rechtsorgans fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.

### **14. Entscheidungen der Rechtsorgane**

- 14.1        Wird ein Antrag oder Einspruch zurückgenommen, entscheidet das Rechtsorgan ohne mündliche Verhandlung nur noch über die Kosten durch Beschluss.
- 14.2        Erkennen alle Verfahrensbeteiligte schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung den Antrag oder den Einspruch an, ergeht ein Anerkennungsurteil.  
Von dem Antrags- oder Einspruchsziel darf nicht abgewichen werden.
- 14.3        In allen anderen Fällen ist eine Entscheidung aufgrund der festgestellten Sach- und Rechtsgrundlage zu fällen.

- 14.3.1 Diese kann insbesondere eine Anordnung, eine Maßnahme, eine Einstellung des Verfahrens, ein Freispruch oder eine Bestrafung im Sinne des Ahndungskataloges (vgl. Ziffer 4.) enthalten.
- 14.3.2 Spieltechnische Folgen können nur im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen eine Entscheidung der Spielleitenden Stelle oder wegen Manipulation (vgl. Ziffer 4.) getroffen werden.
- 14.4 Beratung
- 14.4.1 Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern des Rechtsorgans vorbehalten.  
Auch im schriftlichen Verfahren findet eine Beratung statt.  
Verstöße dagegen führen zur Aufhebung der Entscheidung.
- 14.4.2 Allen Mitgliedern ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung Schweigepflicht auferlegt.  
Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betreffenden aus dem jeweiligen Rechtsorgan zur Folge.
- 14.4.3 Stimmenthaltung ist unzulässig.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Bei Abstimmungen über Schuld und Strafmaß ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

### **15. Urteile und Beschlüsse**

- 15.1 Nach einer gründlichen Verhandlung ist das Urteil im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen.  
Der erkennende Teil des Urteils ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzusetzen.  
Das Urteil wird mit Begründung den Verfahrensbeteiligten zugestellt, sofern diese hierauf nicht verzichten.
- 15.2 Die Verkündung des Urteils entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; In diesem Falle ist das Urteil spätestens innerhalb von zwei Wochen mit Begründung den Beteiligten durch Einschreiben oder Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- 15.3 Verfahrensleitende Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch nicht anfechtbaren Beschluss.
- 15.4 Die Urteile müssen enthalten:
1. die Bezeichnung des Rechtsorgans.
  2. Zeit und Ort der Verhandlung oder der entscheidenden Beratung.
  3. den Verhandlungsgegenstand.
  4. die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans.
  5. die Namen der Verfahrensbeteiligten.
  6. den Urteilsspruch.
  7. den Tatbestand und die Entscheidungsgründe.
  8. die Entscheidung über die Kosten.

9. Rechtsmittelbelehrung
10. die Unterschrift des Vorsitzenden des Rechtsorgans.
- 15.5 Offensichtliche Urteilsängel.
- 15.5.1 Enthält die Abfassung des Urteils offensichtliche Formfehler (z.B. Aussagen verfälschende Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen oder falsche oder fehlende Rechtsmittelbelehrung; Fehlen der Kostenentscheidung, der Festsetzung der Verfahrenskosten, des Sachverhalts oder der Entscheidungsgründe) können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss des mit der Sache zuletzt befassten Rechtsorgans.
- 15.5.2 Der Beschluss ist mit dem ursprünglichen und ggf. geänderten Urteil zuzustellen.
- 15.5.3 Der Beschluss ist gebührenfrei.
- 15.6 Für das Beschlussverfahren gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- 15.6.1 In Verfahren, die durch übereinstimmende Erledigungserklärung vor der ersten mündlichen Verhandlung enden, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten durch Beschluss (Ziffer 14.1).
- 15.6.2 In Verfahren, die in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt werden oder durch Vergleich enden, sofern in diesem Falle der Rechtsinstanz die Entscheidung über die Kosten überlassen ist, entscheidet das angerufene Rechtsorgan über die Kosten durch Beschluss.
- 15.6.3 Der Beschluss ist gemäß Sach- und Rechtsstand nach billigem Ermessen zu erlassen und zu begründen.

### **16. Rechtsmittelbelehrung**

- 16.1 Jede Entscheidung eines Rechtsorgans, der spielleitenden Stelle und eines Organs der WBU gegen die nach Ziffer 10. und 11. Einspruch erhoben werden kann, muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.
- 16.2 In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.
- 16.3 Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

### **17. Rechtsmittel**

- 17.1 Gegen die Urteile und die in dieser RVO nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Beschlüsse des Verbandsrechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung von den Verfahrensbeteiligten, soweit sie durch die Entscheidung in ihren Rechten beeinträchtigt sind, gegeben.  
Allein gegen die Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zulässig.

- 17.2 Eine Berufung ist unzulässig, wenn auf Verwarnung, Verweis oder eine Sperrstrafe bis zu 12 Wochen erkannt worden ist; Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.
- 17.3 Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle / dem Geschäftsführer der WBU einzulegen.  
Sie ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu begründen.  
In dringenden Fällen kann der Verbandsrechtsausschuss die vorgenannten Fristen bis auf 24 Stunden abkürzen.  
Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung durch das Verbandsgericht.  
Ladungen telefonisch oder jede andere gebräuchliche Art elektronischer Übermittlung sind zulässig.
- 17.4 Für die Form der Berufungseinlegungen sowie für die Berufungsbegründung gilt im übrigen Ziffer 12.3 entsprechend.
- 17.5 Fristenablauf
- 17.5.1 Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird.  
Die Fristen beginnen am Tage nach dem Ereignis um 00.00 Uhr.  
Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einen im Lande NRW staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.
- 17.5.2 Das Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies kann durch unanfechtbaren Beschluss ohne mündliche Verhandlung geschehen.
- 17.5.3 Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d.h. ohne eigenes Verschulden versäumt und der Grund des Versäumnisses hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat das zuständige Rechtsorgan durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Durch diesen Beschluss wird die Einhaltung der Frist unterstellt. Der Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von einer Woche nach Hindernisbeseitigung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans gestellt werden. Der Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung verweigert wird, ist unanfechtbar.  
Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.
- 17.6 Für Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten die Ziffern 12. bis 15. (Verfahren vor den Rechtsorganen bis Urteil) mit folgender Maßgabe:
- 17.6.1 Die Frist für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung kann durch den Vorsitzenden in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.  
Ladungen telefonisch oder jede andere gebräuchliche Art elektronischer Übermittlung sind zulässig.
- 17.6.2 Das Verbandsgericht kann bei Verfahrensmängeln die Sache an die erste Instanz zurück verweisen.

Es kann weitere Beweiserhebung anordnen.

17.6.3 Hat der Betroffene Berufung eingelegt, so darf er durch das Urteil des Verbandsgerichts nicht schlechter gestellt werden.

17.7 Vollzug

17.7.1 Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung.

17.7.2 In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts auf begründeten Antrag hin den Vollzug vorläufig aussetzen.  
Dies gilt nicht für Sperrstrafen; Gegen diese kann jedoch eine einstweilige Anordnung nach Ziffer 21 beantragt werden.

17.7.3 Wird eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Verfahrensbeteiligte nicht verpflichtet, den durch den vorzeitigen Vollzug der Entscheidung entstandenen Schaden zu ersetzen.

17.8 Einsprüche und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.

### **18. Wirksamkeit**

18.1 Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses werden rechtskräftig,

- wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung.
- wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
- wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.

18.2 Entscheidungen des Verbandsgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtskräftig.

### **19. Revision**

19.1 Glaubt der Vorstand der WBU, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der DKB-, DBU- oder der WBU-Satzung oder der DKB-, DBU- oder der WBU-Ordnungen enthält, so kann er eine nochmalige Überprüfung im Wege der Revision durch die Rechtsinstanz verlangen, welches der Rechtsinstanz, das die beanstandete Entscheidung erlassen hat, übergeordnet ist.  
Handelt es sich um eine rechtskräftige Entscheidung des Verbandsgerichtes, so ist um die Entscheidung des Rechtsausschusses der DBU nachzusuchen.

19.2 Für die Revision gelten die Vorschriften der Berufung entsprechend. Die Revisionsfrist beginnt spätestens mit der Übersendung des Urteils gemäß Ziffer 20.1, Satz 2.

### **20. Entscheidungssammlung**

- 20.1 Auf der WBU-Geschäftsstelle / Beim WBU-Geschäftsführer ist eine Sammlung mit Urteilen der Rechtsorgane anzulegen. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane sind verpflichtet unverzüglich eine Urteilsausfertigung zu übersenden.
- 20.2 Mitglieder der Rechtsorgane, Spielleitenden Stellen sowie Mitglieder der anderen WBU-Organen sind berechtigt, die Sammlung einzusehen.
- 20.3 Im Übrigen ist eine Einsichtnahme nur zulässig, wenn und soweit ein rechtliches Interesse geltend gemacht wird.

### **21 Einstweilige Anordnungen**

- 21.1 In dringenden Fällen ist der Vorsitzende eines Rechtsorgans im Rahmen eines anhängigen Verfahrens berechtigt, einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Die einstweilige Anordnung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung kann nachgereicht werden.
- 21.2 Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über das das jeweilige Rechtsorgan unanfechtbar entscheidet.
- 21.3 Die Entscheidungen nach den Ziffern 21.1 und 21.2 können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### **22. Wiederaufnahme von Verfahren**

- 22.1 Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.
- 22.2 Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten WBU-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
- 22.3 Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, spätestens innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

### **23. Gnadenrecht**

- 23.1 Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist nur der geschäftsführende Vorstand der WBU. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in ein anderes Strafmaß, insbesondere Geldbuße in Betracht.

- 23.2 Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden.
- 23.3 Mindeststrafen und Strafen, die durch Wiederholung desselben Verstoßes lt. Ziffer 4 verhängt wurden, können nicht im Gnadenwege ermäßigt oder erlassen werden.
- 23.4 Entscheidungen, die keine Bestrafung im Sinne des Ahndungskataloges enthalten, sind nicht gnadenfähig.

### **24. Vollstreckung**

- 24.1 Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Verwaltungsinstanzen – WBU-Geschäftsstelle / WBU-Geschäftsführer – und / oder der spielleitende Stelle. Der Vorsitzende des Rechtsorgans veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die vorgenannten Stellen.
- 24.2 Die Sperren sind im DBU-Spielerpass oder einem anderen zum Spielbetrieb zugelassenen Spielerausweis zu vermerken.
- 24.3 Geldbußen und Kosten sind spätestens vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung auf das Geschäftskonto der WBU einzuzahlen.

### **25. Kosten (Grundsatz)**

- 25.1 Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, sie ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.
- 25.2 Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterlegene Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges.  
Die Rechtsinstanzen können nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen, insbesondere bei Mitverschulden eines anderen Verfahrensbeteiligten.  
Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, trägt dieser selbst. Die Mehrkosten einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt trägt jede Partei selbst und werden nicht erstattet.
- 25.3 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 25.4 Soweit Kosten nicht von den Verfahrensbeteiligten zu tragen sind, trägt diese die WBU.
- 25.5 Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig.
- 25.6 Die Höhe der Kosten und der Kostenvorschüsse sind in dieser Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) festgelegt.
- 25.7 Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nur nach dieser Ordnung erhoben.
- 25.8 Rechtsmittelkosten für Berufung oder Revision bei der DBU richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) der DBU.

### **26. Kostenvorschuss**

- 26.1 Die Rechtsorgane werden nur nach Zahlung eines Kostenvorschusses tätig.
- 26.2 Die Kostenvorschüsse sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen; Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden. Werden Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen.
- 26.3 Die Zahlungen sind ausschließlich auf das Geschäftskonto der WBU einzuzahlen.
- 26.4 Organe der WBU und spielleitenden Stellen sind von der Zahlung des Kostenvorschusses befreit.
- 26.5 Die Zahlung von weiteren Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann vom Vorsitzenden des Rechtsorgans veranlasst werden.
- 26.6 Die Vorschüsse werden auf die Verfahrenskosten angerechnet, soweit diese vom Vorschusspflichtigen durch Entscheid im Sinne von Ziffer 28 endgültig auferlegt werden. Ansonsten werden sie nach Abschluss des Verfahrens durch die WBU erstattet.

### **27. Gebühren**

- 27.1 Im Verfahren vor der spielleitenden Stelle entstehen:
- 27.1.1 Für die Erteilung einer Verwarnung eine Verwarnungsgebühr.
- 27.1.2 Für die Erteilung eines Verweises eine Verweisgebühr.
- 27.2 Im Verfahren vor den Rechtsorganen entsteht:
- 27.2.1 Für das Verfahren eine Verfahrensgebühr.
- 27.2.2 Für die mündliche Verhandlung eine Verhandlungsgebühr.
- 27.2.3 Für die Anordnung von Beweiserhebungen (Zeugen und Sachverständigen-Anhörung; Ortsbesichtigungen) eine Beweisgebühr.
- 27.2.4 Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung eine Anordnungsgebühr.
- 27.2.5 Für die das Verfahren abschließende Entscheidung eine Entscheidungsgebühr.
- 27.3 Das Rechtsorgan kann eine Erhöhung der Verfahrensgebühr (Ziffer 27.2.1) um bis zu 50 von Hundert (50 %) beschließen, wenn und soweit dies wegen des Schwierigkeitsgrades, der Bedeutung und den Umfang des Verfahrens (insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Verhandlungstage) angemessen erscheint.
- 27.4 Die Gebühren zu Ziffer 27.1 können nicht mit den Gebühren zu Ziffer 27.2 verrechnet werden.



27.5 Bei Abschluss eines Vergleichs oder im Fall eines Anerkenntnisses entfällt die Entscheidungsgebühr.

27.6 Im Fall eines Teilanerkennnisses ist eine Entscheidungsgebühr entsprechend zu kürzen.

### **28. Auslagen**

28.1 Geladene Zeugen und Verfahrensbeteiligte erhalten Fahrtkosten und Tagegelder in Höhe der WBU-Sätze nach Festsetzung durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans erstattet. Die Verfahrensbeteiligten tragen die Aufwendungen ihrer Bevollmächtigten selbst. Sachverständige erhalten darüber hinaus nachgewiesene Auslagen erstattet, unter Berücksichtigung Ziffer 13.5.4. Diese Auslagen sind Bestandteil der Verfahrenskosten und vom Kostenschuldner zu erstatten.

28.2 Der Kostenschuldner hat ferner die Auslagen für förmliche Zustellungen (auch für z. B. Einschreiben), die Schreibauslagen und die entstandenen Fernspreckgebühren zu erstatten. Es kann insgesamt auch ein angemessener Pauschalbetrag in Ansatz gebracht werden.

28.3 Die Mitglieder der Rechtsorgane erhalten Fahrtkosten und Reisespesen wie die Vorstandsmitglieder der WBU von der WBU erstattet. Diese Kosten sind durch die Gebühren gedeckt und dürfen nicht zusätzlich erhoben werden.

### **29. Kostenschuldner und Kostenentscheidung**

29.1 Kostenschuldner ist derjenige, dem die Kostentragungspflicht durch Entscheidung auferlegt wird.

29.2 Kostenentscheidung:

29.2.1 Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten.

29.2.2 Dasselbe gilt für Entscheidungen, mit denen die Spielleitende Stelle eine Verwarnung oder einen Verweis verhängt.

29.2.3 Die Kostenreglung hat alle für die Kostenberechnung maßgeblichen Entschlüsse (z.B. Ziffer 27.3 oder Ziffer 27.5) zu enthalten.

29.2.4 Die Kostenrechnung wird vom Vorsitzenden des Rechtsorgans aufgestellt und von der WBU-Geschäftsstelle / vom WBU-Geschäftsführer in Rechnung gestellt. Wegen der Einspruchsmöglichkeit wird auf Ziffer 11. verwiesen.

29.3.4 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

29.4 Rücknahme

29.4.1 Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden.

- 29.4.2 Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung oder bei Durchführung eines schriftlichen Verfahrens vor Eintritt in die Beratung entsteht nur die Hälfte der vorgesehenen Verfahrensgebühr.
- 29.4.3 Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten desjenigen, der durch seinen Schriftsatz das Verfahren in der Instanz anhängig gemacht hat.
- 29.5 Ist ein Verfahren von einem WBU-Organ oder Verein eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruches die WBU bzw. der Verein die Kosten.
- 29.6 Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jede einzelne Sache zu berechnen.

### **30. Inkrafttreten**

- 30.1 Diese Rechts- und Verfahrensordnung wird mit der Beschlussfassung durch den WBU Verbandstag 2006 wirksam.

geändert mit Beschlussfassung durch den WBU-Verbandstag 2009 (15.02.2009)

geändert mit Beschlussfassung durch den WBU-Verbandstag 2023 (11.02.2023)

### Anlage 1

#### **Gebühren und Kostenliste**

Kostenvorschuss für Verfahren laut RVO Ziffer 8.3

|                               |         |
|-------------------------------|---------|
| vor der spielleitenden Stelle | 50,00 € |
|-------------------------------|---------|

Kostenvorschuss für Verfahren laut RVO Ziffer 26

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| vor dem Verbandsrechtsausschuss | 100,00 € |
|---------------------------------|----------|

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| vor dem Verbandsgericht | 150,00 € |
|-------------------------|----------|

Gebühren im Verfahren vor der spielleitenden Stelle laut RVO

|                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| Verwarnungsgebühr laut Ziffer 27.1.1 | 11,00 € |
|--------------------------------------|---------|

|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| Verweisgebühr laut Ziffer 27.1.2 | 25,00 € |
|----------------------------------|---------|

Gebühren im Verfahren vor den Rechtsorganen laut RVO

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Verfahrensgebühr laut Ziffer 27.2.1 | 50,00 € |
|-------------------------------------|---------|

|                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| Verhandlungsgebühr laut Ziffer 27.2.2 | 80,00 € |
|---------------------------------------|---------|

|                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| Beweisgebühr laut Ziffer 27.2.3 | 50,00 € |
|---------------------------------|---------|

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Anordnungsgebühr laut Ziffer 27.2.4 | 50,00 € |
|-------------------------------------|---------|

|                                        |         |
|----------------------------------------|---------|
| Entscheidungsgebühr laut Ziffer 27.2.5 | 50,00 € |
|----------------------------------------|---------|

Die Geldbuße nach RVO Ziff. 13.5.8 ist begrenzt auf die Höhe des Kostenvorschussbetrages für das jeweilige Verfahren.